

#16 Schihelmpflicht

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast! Hier geht's um das Thema Recht im täglichen Leben. Dieser Podcast widmet sich Rechtsfragen die häufig gestellt werden und versucht, diese leicht verständlich zu beantworten.

In dieser Folge widmen wir uns „Väterchen Frost“, dem Winter! Folgendes gibt's in dieser Folge zu hören: Gleich zu Beginn das Thema der Woche für Wintersportler: Skihelm-Pflicht

Beim den FAQs rund ums Recht haben wir die Frage: „Welche Verpflichtungen habe ich als Hausbesitzer bei Schneefall?“ Und im Rechts-Lexikon sind wir beim Buchstaben W wie „Winterreifenpflicht“

Nun zum Thema der Woche: SCHIHELMPFLICHT

Wer kann die Skihelmpflicht im Land verordnen?

Das ist Sache des Landesgesetzgebers, nicht jedoch des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau. Meist werden solche Regelungen in bestehende Sportgesetze „eingefügt“. Allgemein ist beabsichtigt, dass Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres beim Alpinski- und Snowboarden einen Helm tragen müssen. Und das ist persönlich gesagt bei all dem was sich auf den Pisten abspielt und schon passiert ist, eine sehr vernünftige Regelung.

Warum gibt es keine Pflicht für Erwachsene wie bei Motorrad oder Moped?

Möglicherweise würden Erwachsene diese Verpflichtung nicht annehmen, also einfach ignorieren und wer soll das dann umfänglich exekutieren? Grundsätzlich ist natürlich jeder Skifahrer zur Einhaltung der Pistenregeln verpflichtet. Kinder sind wie erwähnt separat geregelt, weil sie ähnlich wie in der Straßenverkehrsordnung vom Vertrauensgrundsatz ausgenommen sind. Unter anderem weil sie Geschwindigkeiten und Fahrkönnen in den meisten Fällen falsch einschätzen. Generell, als Empfehlung, sollten auch alle ältere Jugendliche und Erwachsene aus Sicherheitsgründen sowie um Verletzungen zu vermeiden, einen Skihelm tragen – außerdem wärmt er auch gut.

Wie wirkt sich die Pflicht konkret aus?

In welchen Bundesländern gilt die Skihelmpflicht?

Die Skihelmpflicht gilt in den Bundesländern Salzburg, Oberösterreich, Steiermark, Niederösterreich, Kärnten, Burgenland und Wien. In Vorarlberg wurde eine Empfehlung für die Einführung einer Tragepflicht ausgesprochen. In Tirol gibt es nach wie vor keine gesetzliche Skihelmpflicht.

Wer kontrolliert, ob Skihelme getragen werden?

In den meisten Gesetzen sind die Bezirkshauptmannschaft bzw. die Polizei zuständig. Es könnten auch eigene Pistenaufsichtsorgane dazu bestellt werden. Der Gesetzgeber geht wohl davon aus, dass die Eltern für Ihre Kinder Sorge tragen. Die Eltern müssen aber keine verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen befürchten, denn die Landessportgesetze sehen keine Verwaltungsstrafen vor, noch regeln sie, wer die Einhaltung der Pflichten von Seiten der Behörden überwacht.

Was passiert, wenn man ohne Helm aufgehalten wird?

In den meisten Landesgesetzen werden in der Regel nur Verhaltenspflichten ohne verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung durch die Behörden festgesetzt. Am besten vor Ort nochmals genauer erkundigen! Oder noch besser, ganz einfach Skihelm aufsetzen und dann los ins Skivergnügen.

Kann der Skipass weggenommen werden? Gibt es Geldstrafen?

Nein, dahingehend ist in den Gesetzen nichts vorgesehen. Auch hier zeigt sich, dass die Skihelmpflicht relativ „zahnlos“ ist. Oft sehen nicht einmal die Skiliftbetreiber irgendwelche Sanktionen vor, wenn unter-15-jährige keinen Skihelm tragen. Ein Trost ist, dass zumindest vorgesehen ist, dass die Eltern für ihre Kinder haften. Allerdings ist auch hier unklar, was genau die Konsequenzen für die Eltern sein sollen.

Was ist, wenn ich keinen Skihelm habe und im Skort und der näheren Umgebung auch keiner zu kaufen oder auszuborgen ist. Ist die Skihelmpflicht dann zumutbar?

Vor jedem Urlaub muss man sich grundsätzlich erkundigen, welche Gesetze und Verordnungen im jeweiligen Land am jeweiligen Urlaubsort gelten. Das so gerne verwendete Argument: "Ich hob dos ja net gwusst" zählt in diesem Fall, wie übrigens auch bei allen anderen gesetzlichen Vorgaben unter anderem im Straßenverkehr, nicht.

In den meisten Fällen informieren Tourismusverbände und Hotelleitungen die Gäste vorab darüber. Ob der Skiliftbetreiber eine Informationspflicht vor Verkauf des Skipasses hat ist noch nicht restlos geklärt. Da es sich in den meisten Bundesländern um eine Skihelmpflicht für Kinder und Minderjährige handelt, liegt es jedenfalls bei der aufsichtspflichtigen Person, das Risiko eines Fahrens ohne Helm richtig abzuschätzen und die Vorgaben einzuhalten.

Was passiert, wenn etwa in einer Skihütte mein Helm gestohlen wird. Darf ich dann trotzdem weiterfahren?

Häh, ja gute Frage. Zu beachten ist: Bei Unfällen und privaten Schmerzendgeldforderungen wird womöglich das Nichttragen eines Helmes im Rahmen einer Schutzgesetzverletzung eine Rolle spielen. Soweit überhaupt von einem Mitverschulden ausgegangen werden kann, wobei Kinder bis 7 Jahre ja nur im Rahmen des § 1310 ABGB haften –. Da kann dann eine Aufsichtspflichtverletzung gemäß § 1309 ABGB eine Rolle spielen.

Fazit:

Es gibt zwar gesetzlich eine Skihelmpflicht für das Skifahren und Snowboarden. Diese gilt jedoch allerdings nur für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre. Es ist noch unklar, wer die Einhaltung dieser Pflichten behördlich kontrollieren soll. Zudem gibt es keine wirklichen Sanktionen. Der Gesetzgeber hofft hier eher darauf, dass die Eltern vernünftig genug seien, ihre Kinder mit entsprechenden Helmen auszustatten und sie nicht ohne Helm fahren zu lassen. Damit ist die Skihelmpflicht rechtlich betrachtet eine Pflicht, die ohne irgendeine Sanktion bleibt. Jeder ist aber ganz klar sehr gut beraten eine Skihelm ganz selbstverständlich zu tragen. Hausverstand eben.

RECHTS FAQ: Bei den FAQs zum Thema Recht haben wir heute eine Frage eines Hausbesitzers aufgegriffen, die wir als Messenger Nachricht über unsere Social-Media-Kanäle erhalten haben:

Welche Verpflichtungen habe ich als Haus- und/oder Wohnungsbesitzer, wenn der erste Schnee fällt?

Dazu Folgendes: Eigentümer von Liegenschaften müssen dafür sorgen, dass Schneeweichen und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Schneeräumung und Entfernung von Dachlawinen andere Straßenbenutzer weder gefährdet noch behindert. Falls nötig, müssen die gefährdeten Straßenstellen abgeschränkt – cooles Wort – oder geeignet gekennzeichnet werden. Es gibt keine Verpflichtung, das Dach dauerhaft von Schnee freizuhalten. Sobald jedoch eine Gefahr für Passanten besteht, müssen Absperr- bzw. Warnstangen aufgestellt und das Dach so rasch wie möglich geräumt werden. Dachlawinen und herabfallende Eiszapfen sind sehr gefährlich und es ist auch schon viel passiert. Eine Tauwetterkontrolle ist daher sehr ratsam.

In welchem Zeitraum muss ich Gehsteige räumen?

Das ist im § 93 Straßenverkehrsordnung geregelt. Der besagt, dass Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten verpflichtet sind, Gehsteige, Gehwege und Stiegenhäuser in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen sauber zu halten. Zu Verunreinigungen sind hier beispielsweise Streusplitt oder Laub zu nennen. Das betrifft die Umgebung innerhalb von 3 Metern entlang der gesamten betroffenen Liegenschaft. Bei Schnee und Glatteis ist auch zu bestreuen, um Ausrutschen zu verhindern. Die Räumspflicht gilt auch an Sonn- und Feiertagen, da gibt es keinen Ausschlafschutz fürs Wochenende.

Was passiert, wenn sich jemand wegen meines nicht geräumten Gehweges verletzt?

Eine Verletzung dieser Verpflichtung stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Das heißt, Geldstrafe. Wenn darüber hinaus jemand zu Schaden kommt, kann dies neben einer möglichen strafrechtlichen Verurteilung wegen Körperverletzung auch Schadenersatzpflichten zur Folge haben. Grundstückseigentümer sind gut beraten, den Zustand des Gehsteigs im Fall eines Unfalles vor Ort zu Beweis Zwecken zu dokumentieren. Es gibt ja auch immer wieder Leute, die so ein Zusatzeinkommen erhoffen.

In unserem Rechts- Lexikon sind wir heute beim Buchstaben „W“ wie Winterreifenpflicht!

Die Vorschrift zur Winterreifenpflicht gilt von 1. November bis 15. April. „Bei winterlichen Verhältnissen“ dürfen Sie Ihr Fahrzeug nur dann in Betrieb nehmen, wenn auf allen Rädern Winterreifen montiert sind. Dies gilt für PKW, Kombikraftwagen und LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg (3,5 t). Ersatzweise können Sie in manchen Fällen Schneeketten anbringen. Achtung: natürlich immer an den Antriebsrädern. Dies ist allerdings nur dann erlaubt, wenn die Fahrbahn vollständig mit einer Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist. Die Oberfläche der Fahrbahn darf durch die verwendeten Ketten nicht beschädigt werden. Als Winterreifen gesetzlich anerkannt sind Reifen mit der Bezeichnung "M.S." oder "M&S". Reifen für winterliche Fahrbahnverhältnisse müssen auf jeden Fall eine Profiltiefe von 4 mm bei Radialreifen und von 5 mm bei Diagonalreifen aufweisen. Das gilt auch für Allwetterreifen. Fahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen dürfen nur dann verwendet werden, wenn an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen angebracht sind. Nun kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge.

Zum Schluss noch etwas zum Schmunzeln aus der Rubrik „skurrile Gesetze“!

Tragen Sie manchmal hohe Schuhe in Ihrer Wohnung? Das ist nicht überall erlaubt. In einigen Schweizer Gemeinden ist das Tragen von hohen Absätzen in der eigenen Wohnung per Verordnung untersagt. Die Absätze dürfen, aus Rücksichtnahme auf die Nachbarn und um entsprechenden Lärm zu vermeiden, gar nicht erst getragen werden. Abonnieren Sie den RechtsSchutz Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.